

STUDIE HOCHWASSERGELDER

Untersuchung der Verwendung von Geldern
aus öffentlichen Förderprogrammen
im Zusammenhang mit
den Hochwasserereignissen 2002

KURZFORM P R E S S E V E R S I O N

Erstellt durch

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther
(Leipzig)

unter Mitarbeit von

Holger Seidemann
(Büro für Umwelt und Planung Leipzig)

Leipzig, Oktober 2004

Zielsetzung der Untersuchung

Zielsetzung der Untersuchung war es, einen Überblick darüber zu bekommen, ob seitens der öffentlichen Verwaltung sorgsam und pflichtgemäß mit den öffentlichen Mitteln, die im Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen 2002 in zahlreichen Förderprogrammen bereitgestellt wurden, umgegangen wurde und wird.

Berechtigung findet dieses Anliegen darin, dass es sich hier um Gelder handelt, die die Allgemeinheit in Form des steuerzahlenden Bürgers aufzubringen hat. Zudem sollen mit Hilfe dieser Gelder wichtige Weichen zur Vermeidung vergleichbarer Schäden in der Zukunft gestellt werden, an denen die Öffentlichkeit gleichfalls ein großes Interesse haben dürfte.

Interessiert haben dabei vor allem zwei Aspekte:

1. werden/wurden die Hochwassergelder entsprechend des Förderzwecks verwendet, insbesondere werden regelmäßig die Fördervoraussetzungen beachtet;
2. fließen/flossen die Hochwassergelder in Vorhaben, die mit einem vorbeugenden Hochwasserschutz vereinbar sind.

Untersuchungsgebiet

Eigentliches Untersuchungsgebiet waren die Bundesländer Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Bei Erstellung der Studie zeigte sich dann allerdings, dass in erster Linie Fälle aus Sachsen beigebracht werden konnten. Daher konzentriert sich die Studie im Ergebnis auf den Freistaat Sachsen. Ursache dafür ist allerdings nicht, dass in den anderen Bundesländern keine relevanten Fälle vorliegen würden. Vielmehr konnten diese Länder aus rein technischen Gründen, die sich im Laufe der Erstellung der Studie zeigten, nicht umfangreicher berücksichtigt werden.

Für Sachsen-Anhalt konnte aus rein technischen Gründen kein Fall aufgegriffen werden. Aus Brandenburg und Thüringen fanden Einzelfälle Eingang in die Studie. Nach Abschluss und Veröffentlichung der Studie bekamen die Autoren dann jedoch noch zahlreiche weitere Fälle zugetragen. Eine Einarbeitung in die fertige Studie war jedoch nicht möglich. Besonders zahlreiche Fälle wurden von der Grünen Liga in Brandenburg gemeldet. Danach scheint das Ausmaß der Verstöße in Brandenburg durchaus mit dem in Sachsen vergleichbar. Auch zu Sachsen selbst gab es jedoch noch weitere neue Meldungen.

Quellen

Zugearbeitet wurden die einzelnen Fälle von Umweltverbänden (Grüne Liga, NABU, BUND), Privatpersonen, Kreisverbänden von Parteien - hier nahezu vollständig solche von B90/Grüne sowie von Behördenmitarbeitern. Im letzten Fall allerdings regelmäßig verbunden mit der Bitte, nicht genannt zu werden. Weiter ließen sich einige Fälle auch durch eine Auswertung von Presse und Internet recherchieren. Oftmals konnten mehrere der genannten Quellen für einen Fall fruchtbar gemacht werden.

In zahlreichen Fällen konnte auf die Unterlagen aus den behördlichen Planungsverfahren zurückgegriffen werden. Diese wurden uns vor allen von Umweltverbänden zugänglich gemacht, die diese Unterlagen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren etwa im Rahmen von Planfeststellungsverfahren oder bei geplanten Eingriffen in Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und europäische Naturschutzgebiete (FFH, SPA) erhalten haben.

Oftmals blieben jedoch auch gezielte Anfragen an -in Umweltkreisen bekannte - Mitarbeiter in verschiedenen Ämtern ergebnislos. Regelmäßig wurde mitgeteilt, „dass da schon etwas

wäre, aber man dies aus Angst vor Schwierigkeiten lieber nicht nach außen dringen lassen wolle“.

Hauptinformationsquelle waren somit die Naturschutzverbände, die die einzige unabhängige Kraft außerhalb der Behördenstrukturen darstellen und sich regelmäßig mit derartigen Fällen beschäftigen.

Beteiligung der Behörden

Nach einer ersten Sammlung der Fälle wurden gezielte Anfragen an die zuständigen Behörden gerichtet. Dies waren in der Regel die Aufsichts- und Genehmigungsbehörden (Regierungspräsidien, Landratsämter, Gemeinden - in Einzelfällen). Die Anfragen ergingen mit Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther unter dem Datum 30. Juli 2004. Einige Behörden bekamen Nachträge mit entsprechenden Schreiben unter dem Datum 3. August 2004. Bis auf einen einzigen Fall haben sämtliche angefragte Behörden eine inhaltliche Äußerung abgelehnt.

Den zuständigen Behörden wurden außer in wenigen Ausnahmefällen (ausreichende Aktenlage vorhanden) konkrete Anfragen zu den in ihrem Verwaltungsgebiet gelegenen Vorhaben gestellt. Die jeweiligen Fälle wurden aufgelistet und die bestehenden Vorwürfe benannt. Die Behörden wurden darauf hingewiesen, dass es sich hier um die Verwendung öffentliche Gelder handelt, für die eine Rechtfertigungspflicht gegenüber der Öffentlichkeit besteht. Weiter wurden sie darauf hingewiesen, dass es um umweltrelevante Daten geht, für die eine Auskunftspflicht nach dem Umweltinformationsgesetz besteht. Vom Gesetz vorgesehen ist eine Auskunftsfrist von 2 Monaten oder gegebenenfalls eine Frist von einem Monat für eine begründete Ablehnung der Auskunft (§ 5 Abs. 2 UIG).

Die Behörden reagierten auf zwei Arten. Ein Teil ignorierte die Anfragen vollständig. Ein anderer Teil antwortete zwar formal, nahm allerdings keine inhaltliche Stellung zu den bestehenden Vorwürfen. Im Fall des brandenburgischen Amtes Rhinow ließ man sogar über eine eingeschaltete Rechtsanwaltskanzlei mitteilen, dass man keinerlei Anlass zu einer inhaltlichen Äußerung sehe.

Nur in einem einzigen Fall nahm eine Behörde inhaltlich Stellung und unterstützte die Aufklärung aufgekommener Verdachtsmomente. Das Landratsamt Altenburger Land im Freistaat Thüringen konnte durch eine substantiierte und schlüssige Darlegung die zuvor bestehenden Verdachtsmomente vollständig ausräumen.

Nachgefragte Behörde (am 30. Juli 2004)	Reaktion (Datum des Schreibens / Inhalt)	Zusammenfassung
Regierungspräsidium Leipzig (zu 13 Fällen)	10.08.04 / Anfrage erhalten, wird innerhalb der gesetzlichen Frist geprüft. [kein Folgeschreiben]	<i>keine Antwort</i>
Regierungspräsidium Dresden (zu 20 Fällen)	02.09.04 / RP an einigen Verfahren beteiligt, „Auf Wunsch stellen wir Ihnen die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme vor Ort zur Verfügung.“, „Weitere Auskünfte aus laufenden - weiter nächste Seite -	<i>Mitarbeit verweigert</i>

	Verfahren können nicht erfolgen.“ dazu besteht keine rechtliche Grundlage. „Wir können Ihnen jedoch versichern, dass verwaltungsintern und verwaltungsextern geeignete Kontrollmechanismen bestehen (Bewilligungsstelle, Rechnungshof), um ein ordnungsgemäßes Zuwendungsverfahren zu gewährleisten.“	
Regierungspräsidium Chemnitz (zu 3 Fällen)	06.09.04 / Auskunftspflicht besteht nicht, Auskünfte aus laufenden Verfahren werden nicht erteilt. „Wir können Ihnen jedoch versichern, dass verwaltungsintern und verwaltungsextern geeignete Kontrollmechanismen bestehen (Bewilligungsstelle, Rechnungshof), um ein ordnungsgemäßes Zuwendungsverfahren zu gewährleisten.“, Angabe des Schutzstatus der fraglichen Gebiete	<i>Mitarbeit verweigert</i>
Landratsamt Muldentalkreis (zu 9 Fällen)		<i>keine Antwort</i>
Landratsamt Delitzsch (zu 3 Fällen)		<i>keine Antwort</i>
Landratsamt Torgau-Oschatz (zu einem Fall)	11.10.04 / angefragtes Areal ist geschütztes Biotop, ansonsten: Landratsamt nicht aktenführende Behörde	<i>Mitarbeit verweigert</i>
Landratsamt Aue-Schwarzenberg (zu 2 Fällen)		<i>keine Antwort</i>
Landratsamt Zwickauer Land (zu 2 Fällen)	03.08.04 / Auskünfte erfolgen zuständigkeitshalber über das Regierungspräsidium Chemnitz	<i>Mitarbeit verweigert</i>
Landratsamt Weißeritzkreis (zu 14 Fällen)		<i>keine Antwort</i>
Landratsamt Sächsische Schweiz (zu 2 Fällen)		<i>keine Antwort</i>
Stadt Dresden (zu 5 Fällen)	13.08.04 Anfrage erhalten, weitere Nachricht folgt [<i>ist nicht erfolgt</i>]	<i>keine Antwort</i>
Landratsamt Altenburger Land (zu einem Fall)	08.09.04 / Anfrage umfassend beantwortet, Vorwürfe ausgeräumt	<i>umfassende Mitarbeit bei der Aufklärung</i>
Amt Rhinow (zu einem Fall)	08.09.04 / Antwort über Rechtsanwalt: „Wir können derzeit nicht erkennen, inwieweit unsere Mandantschaft in die Lage versetzt wäre, hier Auskunft zu erteilen.“	<i>Mitarbeit verweigert</i>

Ganz unabhängig von der rechtlichen Fragwürdigkeit des Verhaltens der Behörden ist hier auch ganz allgemein das Amtsverständnis im Umgang mit der Öffentlichkeit zu kritisieren. Das Bewusstsein, nur treuhänderischer Verwalter öffentlicher Gelder zu sein und daher auch der Öffentlichkeit gegenüber rechenschaftspflichtig zu sein, ist schlicht nicht vorhanden. Außerdem ist das Verhalten der Behörden jedoch geeignet, deutlich den Verdacht zu erhärten, dass in den vorgelegten Verdachtsfällen tatsächlich die vermuteten erheblichen Unregelmäßigkeiten bei der Mittelvergabe bestehen.

Repräsentativität der Untersuchung

Die in der Studie aufgelisteten Fälle stellen aller Voraussicht nach nur einen Bruchteil der tatsächlich relevanten Fälle in Deutschland dar. Diese Feststellung wird bedingt durch einen Blick auf die genannten Quellen und die ebenfalls bereits erwähnte umfangreiche Nennung weiterer Fälle nach Bekanntwerden der Ergebnisse dieser Studie.

Die Zusammenstellung der Fälle für die Studie ist nicht das Ergebnis einer systematischen Untersuchung, sondern sie erfolgte praktisch nur auf Zuruf. Wo der Zuruf ausblieb, und das gilt für die meisten Regionen im Untersuchungsgebiet, blieb auch eine Aufnahme von Fällen aus. Nicht zuletzt muss darauf verwiesen werden, dass zahlreiche Fälle wohl vor allem deshalb im Dunklen bleiben, weil regelmäßig verfahrensrechtlich zwingend vorgeschriebene Beteiligungen der Naturschutzverbände schlicht unterlassen werden. In anderen Fällen ist sie auch vom Gesetz nicht vorgesehen. Eine Prüfung der Vorgänge außerhalb der Behördenstruktur findet dann nicht statt.

Trotzdem gelang es, innerhalb nur weniger Monate etwa 40 meist detailliert aufbereitete Fälle zusammenzutragen, in denen nach eingehender Prüfung schwerwiegende Verstöße der Behörden gegen die Vorgaben zur Auszahlung von Hochwassergeldern anzunehmen sind.

Sollte sich in dem einen oder dem anderen weiteren Fall dieser Untersuchung in Zukunft herausstellen, dass sich die Hinweise auf Verstöße gegen die Vorgaben zur Verwendung der Hochwassergelder, aufklären lassen, dürfte dies am Gesamtbild der Situation daher nichts ändern.

→ Die Ergebnisse der Untersuchung dürfen als verallgemeinerungsfähig bezeichnet werden.

Abgleich der untersuchten Vorhaben mit den entsprechenden Förderrichtlinien (Konkrete Voraussetzungen zur Auszahlung von Hochwassergeldern)

Die Zentrale Verwaltungsvorschrift/Förderrichtlinie zur Auszahlung von Hochwassergeldern in Sachsen ist die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei zur Förderung der Wiederherstellung der vom Auguthochwasser 2002 geschädigten Infrastruktur aus Mitteln des Bund-Landes-Programmes nach dem Aufbauhilfefondsgesetz (**VwV Infra 2002**). Inhaltlich stimmt diese mit dem vom Bund abgestimmten Förderrichtlinien und mit den in den anderen betroffenen Bundesländern ergangenen Richtlinien überein.

Regelmäßig wurden/werden nun weder der Zweck der Verwaltungsvorschrift erfüllt, noch liegen sonst die hier festgelegten Voraussetzungen für eine Förderung vor. Nur Erstaunen kann, wieso trotzdem regelmäßig von den zuständigen Genehmigungsbehörden Fördergelder bewilligt werden.

Zuwendungszweck der VwV Infra 2002 ist eine Unterstützung zur Wiederherstellung der vom Auguthochwasser 2002 insbesondere durch Überflutung geschädigten Infrastruktur. Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung der durch das Hochwasser verursachten unmittelbaren Schäden; im Rahmen der Schadensbeseitigung können auch präventiven Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Hochwasserschäden und zur Modernisierung gefördert werden.

Die Dringlichkeit der Vorhaben besteht in folgender Reihenfolge:

1. Verkehrliche Infrastruktur
2. Wasser- und abfallwirtschaftliche Infrastruktur
3. Soziale Infrastruktur
4. Städtebauliche und dörfliche
5. Sport-, Freizeit- und Tourismusinfrastruktur

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen eines **tatsächlich durch das Auguthochwasser 2002, insbesondere durch Überflutung unmittelbar entstandener Schaden**;
- (2) die **Beachtung fachspezifischer Vorgaben** durch den Zuwendungsempfänger (**hierzu** gehören die **Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, ebenso wie die Wahl des richtigen Verfahrens, wie die Beachtung der Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände**);
- (3) die tatsächliche **Erbringung des Nachweises einer Schadenskausalität zum Auguthochwasser 2002**.
- (4) die **tatsächliche Sinnhaftigkeit einer Wiederherstellung** (z.B. **kein unvertretbarer Wiederaufbau in Überschwemmungsgebieten** und kein Wiederaufbau von vor der Hochwasserkatastrophe funktions- und wertloser Objekte,
- (5) die **schlüssige Darlegung der Sinnhaftigkeit der Wiederherstellung in Zweifelsfällen**

Die Gesamtentscheidung zum Maßnahmeplan erfolgt im WASA in Abstimmung mit den Landratsämtern. Eingehend geprüft werden sollen dabei:

- Schadenskausalität und
- Schlüssigkeit der Wiederaufbaumaßnahme sowie
- Plausibilität der Kostenberechnung und
- Prioritätensetzung.

Gerade diese Überprüfung scheint tatsächlich regelmäßig nicht stattzufinden, oder zumindest so mangelhaft, dass es einem Nichterfolgen gleichkommt.

Abgleich der untersuchten Vorhaben mit weiteren Vorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)

Nicht spürbar ist, dass die Verwaltungen entsprechende Erlasse des SMUL zum vorbeugenden Hochwasserschutz beachten würden. Danach sind sie ausdrücklich dazu angehalten, neue Retentionsflächen (Wasserrückhalteflächen) anzulegen und Gewässer zu renaturieren bzw. aktuell vorhandene natürliche Fluss- und Bachläufe sorgsam zu erhalten, damit diese wiederum als Retentionsraum fungieren können.

Als in der behördlichen Praxis weitgehend unbeachtet gebliebene Erlasse wären hier zu nennen:

Erlass des SMUL vom 23.08.2002,

wonach im Rahmen der Rückverlegung oder der Schadensbeseitigung die Chance nicht vertan werden sollte, zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, dort wo möglich, ***Retentionsflächen anzulegen bzw. das Gewässer zu renaturieren.***

Erlass des SMUL vom 29.08.2002,

wonach im Zuge der Beseitigung von Hochwasserschäden darauf hinzuwirken sei, hier: Neues Gewässerbett und Rückverlegungen von Gewässern in den Fällen, in denen sich Flüsse ein neues Bett (gelegentlich ihr ursprünglich altes) beim Belassen im neuen Bett eine Verbesserung des Hochwasserschutzes nahe liegt und sich anbietet, das heißt vorrangig im Außenbereich, auf eine Rückverlegung verzichtet werden kann und sollte. Dies setzt eine ermessensfehlerfreie Einzelfallprüfung voraus.

Erlass des SMUL vom 14.11.2002

wonach im Zuge der Beseitigung von Hochwasserschäden die ***naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die durch die Hochwasserereignisse entstanden sind, zu sichern*** sind. Es sind solche Flächen zu erhalten, die durch die gestaltende Kraft der Hochwasserereignisse naturschutzfachlich und als Retentionsraum bedeutsam geworden sind.

Erlass des SMUL vom 25.06.2003

zum Schutz naturschutzfachlich wertvoller Flächen, die durch das Hochwasser im August 2002 entstanden sind. Darin werden die Verwaltungen aufgefordert zu beachten:

- dass im Rahmen der Rückverlegung oder der Schadensbeseitigung die Chance nicht vertan werden sollte, zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und ***dort wo möglich Retentionsflächen anzulegen bzw. das Gewässer zu renaturieren.***
- dass im Zuge der Wiederaufbauarbeiten bzw. bei weiterführenden Hochwasserschutzmaßnahmen diese ***Flächen zum Schutz der auentypischen Biotope, Tiere und Pflanzen weitestgehend erhalten werden*** (SächsWG, BNatSchG, Natura 2000')

- Insbesondere geht es darum, eine **zweckdienliche Gestaltung der Ufer- und Gewässerrandstreifen unter Beachtung der Erhaltungsziele der nach der FFH-Richtlinie gemeldeten Gebiete und dem SächsWG §50** „Uferbereiche, Gewässerrandstreifen“ und SächsWG §69 „Umfang der Unterhaltung“ durchzuführen,
- Chancen zur Sicherung einer evtl. kostengünstigeren und weniger aufwendigen Alternative gegenüber der Wiederherstellung der Gewässerufer und -betten in den alten Zustand zu nutzen und nach SächsWG §99 „Hochwasserschutz“ die **„Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens zu berücksichtigen“**.

Abgleich der Vorhaben mit offiziellen Verlautbarungen der Sächsischen Staatsregierung / Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)

Nicht nur, dass seitens der Behörden regelmäßig und systematisch gegen Gesetze und Verwaltungsvorschriften verstoßen wird, **das Handeln der Behörden steht nicht zuletzt im unmittelbaren Gegensatz zu den offiziellen Äußerungen der Landesregierung.**

Seitens der Landesregierung wird offiziell auf das bestehende und äußerst gravierende Problem des stetig steigenden Versiegelungsgrades des Bodens hingewiesen. Angeblich will man hier nun endlich tätig werden. In der Praxis werden dagegen durch Landesbehörden bzw. aufgrund deren Genehmigung mit Landesmitteln stetig neue Bodenversiegelungen vorgenommen. Diese erfolgen nicht zuletzt massiv auch im besonders empfindlichen Umfeld der Fließgewässer.

Pressemeldung des SMUL vom 30.10.02:

Flächen von Asphalt und Beton befreien

Vor dem Hintergrund der Hochwasserkatastrophe hat sich Umwelt- und Landwirtschaftsminister Steffen Flath für eine **stärkere Entsiegelung von Bodenflächen** ausgesprochen. "Im Freistaat verschwinden täglich 8 Hektar Boden, das sind etwa 15 Fußballfelder, durch Versiegelung." Diese Entwicklung muss gestoppt werden.

Die sächsische Landesregierung behauptet, beim **Hochwasserschutz nach einem gesamtgesellschaftlichen Konsens** zu suchen. Dazu sollten, so darf man annehmen, wohl auch die seit langem mit dieser Problematik vertrauten Naturschutzverbände gehören. Diese beklagen jedoch unisono, wie seit jeher von den Verwaltungen als unliebsame Störer behandelt und von diesen möglichst übergangen zu werden. Regelmäßig interessiert sich niemand innerhalb der sächsischen Verwaltung für deren Anregungen, geschweige denn, dass hier nach einem Konsens gesucht würde.

Pressemeldung des SMUL vom 19.11.02:

Pläne für verbesserten Hochwasserschutz

Umwelt- und Landwirtschaftsminister Steffen Flath stellte klar, dass für einen besseren Hochwasserschutz in Sachsen ein gesamtgesellschaftlicher Konsens herbeigeführt werden müsse.

In der eben genannten Pressemeldung werden weiter die Konzepte der Landesregierung für einen verbesserten Hochwasserschutz vorgestellt. Mit der Praxis der öffentlichen Planungs- und Genehmigungsbehörden haben diese Konzepte wenig zu tun.

**Pressemeldung des SMUL vom 19.11.02:
Pläne für verbesserten Hochwasserschutz**

Die Flut habe Defizite im Schutzsystem deutlich gemacht. So sollen gem. Minister Flath **künftig Hochwasserstände besser als bisher gemindert werden, indem der Wasserrückhalt in der Fläche erhöht wird.**

Dies soll dadurch erreicht werden, dass:

- **Flussauen** in landwirtschaftlicher Nutzung **für die Ausuferung freigegeben** werden sollen,
- **Deiche zurückverlegt** werden sollen
- **nicht notwendige Deiche aus dem selben Grund geschlitzt** werden sollen,
- zudem der **Waldanteil in den Einzugsgebieten der hochwassergefährdeten Flüsse deutlich zunehmen** soll, wobei strukturreiche Mischwälder den besten Hochwasserschutz böten

Ausdrücklich sagte Minister Flath: „**Bausünden in Überflutungsgebieten sollten der Vergangenheit angehören.**“

**Pressemeldung des SMUL vom 25.07.03
mit einer Bilanz zur Flutkatastrophe**

Strategie der Sächsischen Staatsregierung bei der Schadensbeseitigung ist es, gleichzeitig den Hochwasserschutz zu verbessern. Das heißt, der **Wiederaufbau erfolgt so, dass auch Erfahrungen aus der Katastrophe sowie neuere wissenschaftliche Erkenntnisse zum Hochwasserschutz berücksichtigt werden.**

Die Flutkatastrophe hat gezeigt, dass beim Hochwasserschutz ein **Umdenken erforderlich** ist. Die sächsische Hochwasserschutzstrategie sieht deshalb vor, neben Maßnahmen zur operativen Abwehr und dem technischen Hochwasserschutz der **Abflussminderung und dem Rückhalt in der Fläche einen höheren Stellenwert einzuräumen.** Dazu gehört auch die **Aufforstung des Waldes** in Hochwasserentstehungsgebieten.

Abgleich der Vorhaben mit dem 5-Punkte-Programm der Bundesregierung: Arbeitsschritte zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Regelmäßig unbeachtet bleiben die Forderungen der Bundesregierung zur nachhaltigen Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Grundlage des Programms sind die aktuellen Beschlüsse der Umweltministerkonferenz und der Agrarministerkonferenz zur Verbesserung der Hochwasservorsorge und des Hochwasserschutzes sowie die Handlungsempfehlungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz der Ministerkonferenz für Raumordnung vom Juni 2000.

Im Programm heißt es:

Den Flüssen mehr Raum geben

- Daher muss eine länderübergreifende Anstrengung unternommen werden, im unbesiedelten Bereich den **Flüssen ihre natürlichen Überschwemmungsflächen auch durch die Zurückverlegung von Deichen zurückzugeben.** Die landwirtschaftliche Nutzung ist anzupassen.
- Die **Funktion der Auen als natürliche Überschwemmungsgebiete ist zu erhalten** und überall dort, wo es möglich ist, **wiederherzustellen.** (...) das Wasserhaushaltsgesetz enthält bereits seit langem zentrale Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Seit 1996 ist der Grundsatz, natürliche Gewässer und Rückhalteflächen zu erhalten oder rückzugewinnen, im Gesetz ausdrücklich verankert.

Hochwasser dezentral zurückhalten

- Im Einzugsgebiet der Quell- und Nebenflüsse müssen alle Möglichkeiten zur Hochwasserrückhaltung genutzt werden. Dazu gehören
- wirksamer **Schutz der bestehenden Auwälder** und soweit möglich Wiederherstellung
- **Renaturierung** von Gewässern, bei der **Gewässerbegradigungen und Uferbefestigungen rückgängig** gemacht werden sollen
- Wasserrückhaltung in Siedlungsgebieten soll erhöht werden, z. B. durch gesteigerte Möglichkeit der Versickerung am Ort des Niederschlags
- Verbesserung der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch **deutliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Versiegelung**

Siedlungsentwicklung steuern - Schadenspotentiale mindern

- Den Flüssen mehr Raum geben heißt auch, dass eine Überprüfung der Entwicklungsbereiche für Siedlungszwecke und gewerbliche Nutzung auf ihre Hochwasserkompatibilität stattfinden muss. In Überschwemmungsgebieten dürfen in Zukunft keine neuen Wohn- und Gewerbegebiete mehr ausgewiesen werden.

Abgleich der Vorhaben mit Bundes- und Landesgesetzen sowie EU-Richtlinien

Nach Betrachtung der untersuchten Fälle zeichnet sich ab, dass **seitens der öffentlichen Verwaltung regelmäßig und systematisch gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen** wird. Das Handeln der Verwaltung verstößt dabei nicht irgendwie oder nur zum Teil gegen die gesetzlichen Vorschriften, es steht vielmehr regelmäßig **im direkten Gegensatz zu den ausdrücklichen Gesetzestexten**.

Regelmäßig verstoßen wird gegen:

- die im **§ 1 BNatSchG** festgelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen.
Diese Vorschrift scheint der Verwaltung weitgehend unbekannt zu sein, zumindest zeichnet sich dort eine vordringliche Orientierung auf die maximale Funktionsfähigkeit technischer Anlagen, wie Straßen, Deiche, etc. ab. Wohingegen Naturschutzbelange entgegen der Gesetzeslage keine spürbare Relevanz zu haben scheinen.
- **§ 2 Nr. 1 BNatSchG**, in dem festgelegt ist, dass der Naturhaushalt so zu sichern ist, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.
- in sämtlichen Fällen entweder mittels neuer Bodenversiegelung oder durch naturfernen Uferausbau gegen **§ 2 Nr. 3 BNatSchG**, demgemäß Böden so zu erhalten sind, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Wozu ausdrücklich die Sicherung der natürlichen bzw. der von Natur aus geschlossenen Pflanzendecken sowie die Ufervegetationen gehören.
- **§ 2 Nr. 4 BNatSchG**, wonach natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen sind.
- **§ 2 Nr. 4 BNatSchG**, wonach Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, zu vermeiden sind.
- **§ 2 Nr. 4 BNatSchG**, wonach ein Ausbau von Gewässern so naturnah wie möglich erfolgen soll.
- **§ 2 Nr. 8 BNatSchG**, wonach, die biologische Vielfalt, die auch die Vielfalt an Lebensräumen umfasst, zu erhalten und zu entwickeln ist.

- **§ 2 Nr. 9 BNatSchG**, wonach die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen sind. Insbesondere sind ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen
- **§ 2 Nr. 10 BNatSchG**, wonach auch im besiedelten Bereich noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotop, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln sind.
- **§ 2 Nr. 13 BNatSchG**, wonach die charakteristischen Strukturen der Landschaft und ihre Elemente zu erhalten oder zu entwickeln sind. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden
- **§ 2 Nr. 12 BNatSchG**, wonach bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, und ähnlichen Vorhaben die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen sind.
- §§ 1 und 2 BNatSchG und damit gem. **§ 1 SächsNatSchG** zugleich gegen eben § 1 SächsNatSchG, nach dem die genannten Bundesvorschriften unmittelbar auch in Sachsen gelten.
- **§ 1 Nr. 1 SächsNatSchG**, wonach schutzwürdige und schutzbedürftige Teile von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind.
- **§ 1 Nr. 3 SächsNatSchG**, wonach fließende Gewässer, soweit ein Ausbau erforderlich ist, in naturnaher Weise ausgebaut und ausgestaltet werden sollen. Der Uferbewuchs ist in größtmöglichem Umfang zu erhalten und zu verbessern. Unterhaltungsmaßnahmen sind auf das Notwendigste zu beschränken; dabei sind die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen. Nicht naturnah ausgebaute Fließgewässer sollen in einen naturgerechten Zustand zurückgeführt werden.
- **§ 1 Nr. 4 SächsNatSchG**, wonach Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel zu erhalten und vor Beeinträchtigungen nachhaltig zu schützen sind.
- **§ 4 BNatSchG** und **§ 2 Abs. 1 SächsNatSchG**, wonach jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten soll, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Jeder ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu beizutragen, dass natürlichen Lebensräume geschützt, erhalten, pfleglich genutzt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden. Dies gilt in ganz besonderer Hinsicht für die Träger der öffentlichen Verwaltung selbst. Diese gesetzlichen Normen scheinen jedoch innerhalb der Verwaltung weitgehend unbekannt zu sein.
- **§ 2 Abs. 2 SächsNatSchG** der explizit ausführt:
 „Der Freistaat, die Landkreise, die Gemeinden sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Grundsätze und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge zu berücksichtigen. Sie haben bei der Bewirtschaftung der in ihrem Eigentum stehenden Grundflächen diese Verpflichtung in vorbildlicher Weise zu erfüllen. Weit davon entfernt, sich gar vorbildlich zu verhalten, wird seitens der Behörden offenbar massiv Raubbau an der Natur betrieben und die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden massiv und systematisch missachtet.“
- **§ 19 Abs. 1 BNatSchG**, wonach der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.
- **§ 9 Nr. 1 SächsNatSchG**, wonach die Zulässigkeit und gegebenenfalls der Ausgleich von Eingriffen unzulässig und zu untersagen, wenn er mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung unvereinbar ist. Da deren Ziel eine nachhaltige und ökologisch sinnvolle Entwicklung ist, dürfte in jedem Fall ein Verstoß gegeben sein.
- **FFH-Richtlinie** (2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen). In dieser Richtlinie wird festgestellt, dass sich der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten unaufhörlich verschlechtert, und die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen in zunehmender Zahl

ernstlich bedroht sind. Daher werden zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse besondere Schutzgebiete ausgewiesen, um ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern.

- **Art. 6 Abs. 3 FFH**, wonach Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfordern;
- **§ 2 Abs. 2 BNatSchG**, wonach Bund und Länder das europäische Programm eines Biotopverbundes ("Natura 2000" = FFH) unterstützen und fördern. Dessen Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung eines Biotopverbunds, zu verbessern, zu überwachen und zu erhalten.
Damit verbunden ist zugleich der Verstoß gegen **§ 33 BNatSchG**.
- **§ 34 BNatSchG**, wonach Projekte gem. **§ 34 Abs. 1 BNatSchG** vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen sind;
- **§ 1a Abs. 1 WHG**, wonach die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern sind;
vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt zu unterbleiben haben;
insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen sind;
insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten ist.
- **§ 1a Abs. 2 WHG**, wonach jedermann verpflichtet ist, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.
Dies gilt in besonderer Weise für Träger der öffentlichen Verwaltung.
- **§ 31 Abs. 1 WHG**, wonach oberirdische Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben, und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden sollen.
- **§ 31 Abs. 5 WHG**, wonach beim Ausbau oberirdischer Gewässer natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers zu vermeiden sind. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Genehmigung ist zu versagen, soweit von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist.
- **§ 32 WHG**, wonach Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten sind. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden.
- **§ 3 Abs. 1 SächsWG**, wonach, die Erhaltung und die Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Gewässer vorrangig zu sichern sind.
- **§ 3 Abs. 1 SächsWG**, wonach, ein naturnaher Zustand der Gewässer gesichert und nach Möglichkeit wiederhergestellt wird,
das Selbstreinigungsvermögen der Gewässer gesichert und das Wasserrückhaltevermögen nach Möglichkeit wiederhergestellt und verbessert werden,
Hochwasserschäden und schädliches Abschwemmen von Boden verhütet werden,

die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und ihre Bedeutung für das Bild der Landschaft berücksichtigt werden

- **§ 50 Abs. 1 SächsWG**, wonach die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses zu schützen sind.
- **§ 50 Abs. 3 SächsWG**, wonach zur Erhaltung und zur Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer auf dem Gewässerrandstreifen insbesondere verboten ist die Entfernung von Bäumen und Sträuchern, soweit dies nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestands, zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist
- **§ 78 Abs. 1 WHG**, wonach beim Ausbau eines Gewässers in Linienführung und Bauweise ein naturnaher Ausbauzustand anzustreben ist. Soweit wesentliche Interessen des Wohls der Allgemeinheit nichts anderes erfordern, soll ein Gewässer nur so ausgebaut werden, dass seine vorhandene ökologische Funktion verbessert wird, mindestens aber in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleibt.
- **§ 78 Abs. 2 WHG**, wonach nicht naturnah ausgebaute Gewässer, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen sind (Renaturierung).
- **§ 99 Abs. 1 WHG**, wonach im Interesse des Hochwasserschutzes durch die zuständigen Behörden bei Planungen und bei der Ausführung bestimmter Vorhaben Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens zu berücksichtigen sind (vorbeugender Hochwasserschutz). Hierzu gehören insbesondere die Gewährleistung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Retentionsflächen und Überschwemmungsgebieten, die Vermeidung oder der Rückbau von Bodenversiegelungen, die Versickerung von Niederschlagswasser, die Renaturierung von Gewässern und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Abfluß des Niederschlagswassers zu vermindern.
- **§ 100 Abs. 2 WHG**, wonach in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt sind: die Ausweisung von neuen Baugebieten in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch; Aufhöhungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von mehr als 100 m², die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen mit einer überbauten Fläche von mehr als 100 m².

Vorstellung der einzelnen Fälle der Untersuchung

Leipziger Auwald / Luppeaue

Auf dem Gebiet der Städte Leipzig und Schkeuditz (Landkreis Leipziger Land) soll mit Hochwassergeldern ein massiver und hochfragwürdiger Ausbau von Deichen erfolgen.

Die zuständige Talsperrenmeisterei (TSM Rötha) beabsichtigt in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet und europäischen Naturschutzgebiet (FFH-Gebiet) Luppeaue bei Leipzig die vorhandenen alten Deiche vor den natürlichen Retentionsflächen der natürlichen Aue auszubauen. Dabei soll der über Jahrzehnte gewachsen natürlichen Bewuchs der Deiche und des Hinterlandes mit zum Großteil stattlichen Altbäumen entfernt werden (einzelne Bäume sind älter als die Deiche). Die bereits begonnene pauschale Holzung der Bäume auf allen Leipziger und Schkeuditzer Deichen wurde vom Obergerverwaltungsgericht Bautzen per einstweilige Anordnung gestoppt. Die Einreichung der falschen, vereinfachten Plangenehmigung durch die TSM wurde vom Gericht erkannt und die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens empfohlen.

Weiter soll anstelle einer natürlichen Nässung des Leipziger Auensystems eine künstliche Nässung des Auensystems ermöglicht werden. Dazu sind kostenträchtige Baumaßnahmen vorgesehen. Durch diese künstliche Variante würden bestehende wertvolle und rechtlich besonders geschützte Teile der Hartholzaue gefährdet. Die von TSM Rötha gewählte Variante mit Deichausbau und umfangreichen Einlassbauwerken ist im Vergleich mit anderen von Fachleuten (Umweltfachamt Leipzig, beauftragtes Planungs-Ingenieurbüro, Umweltverbände) bevorzugten Varianten mit Abstand am kostenintensivsten. Die Möglichkeiten zu einer naturnahen Planung werden weitgehend verkannt. Insbesondere fand keine nach europäischen Umweltrecht (FFH-Richtlinie Artikel 6 Abs. 4) zwingend vorgeschriebene öffentliche Variantenabwägung statt.

Hält die TSM an der bisherigen Vorplanung fest, werden potenzielle Retentionsflächen für den Hochwasserfall verschenkt. Die großflächigen Zerstörungen der Hartholzaue durch den Deichausbau können weder kurz- noch mittelfristig ausgeglichen werden. Die Grundsätze eines möglichst naturnahen und kostengünstigen Hochwasserschutzes werden nicht umgesetzt.

Nachtrag: In den letzten Oktoberwochen ließ die TSM nun erstmals ihre grundsätzliche Bereitschaft erkennen, die Sinnhaftigkeit des künstlichen Ausbaus der Deichanlagen im Gebiet grundlegend zu überdenken.

- **Förderrichtlinienwidersprechende Zerstörung von Naturraum,**
- **Förderrichtlinienwidersprechender Verzicht auf naturnahen Ausbau,**
- **Förderrichtlinienwidersprechender Widerspruch zu geltendem Naturschutzrecht**
- **Teilweises Fehlen der Sinnhaftigkeit im Sinne der Förderrichtlinien**

Pleißestausee Rötha (Regenrückhaltebecken)

Bei Rötha im Landkreis Leipziger Land erfolgte/erfolgt im Landschaftsschutzgebiet Pleißestausee-Rötha die Wiederherstellung und Ausbau eines Standgewässers samt Deichen. Ausgebaut, das heißt technisch überformt, wurde ein bestehendes Regenrückhaltebecken samt seiner Deichwege, die zuvor unbefestigt, nun bituminös versiegelt wurden. Der gesamte Ausbau erfolgte extrem naturfern. Es erfolgten kostspielige und absolut nicht notwendige, massive Eingriffe in Natur- und Landschaft (großflächige Abholzungen, Versiegelung Deichweg). Zudem sind die wiederhergestellten Deiche absolut überdimensioniert. Ein konkreter Nutzen des Rückhaltebeckens ist nicht ersichtlich, da es offensichtlich nicht dem Hochwasserschutz dient (40 cm Staulamelle aus Regenwasser vor Ort sind geplant. Die Wasserhöhe im Becken liegt durchschnittlich deutlich unter 2 Metern). Im Vorfeld der Deichausbauarbeiten wurden sämtliche Gehölze auf dem Deich entfernt. Dieser Umstand ist nur schwer nachvollziehbar, da es durchaus möglich ist die Deiche von Regenrückhaltebecken mit Gehölzen zu bepflanzen. Dies zeigen Erfahrungen aus anderen Teilen Deutschlands, wo diese Praxis bei wesentlich größeren Anlagen bereits seit Jahrzehnten erfolgreich praktiziert wird. Dem stehen insbesondere auch keine Festlegungen etwa im nach Sächsischem Wassergesetz entgegen. Hier besteht der Verdacht, dass vor der

Haustür der Talsperrenmeisterei Rötha einmal gezeigt werden sollte, was aus Wasserbau-Ingenieurssicht alles möglich ist, also Bau einer rein technischen Anlage zu Schauzwecken unter massiver Missachtung nahezu sämtlicher naturschutzfachlicher Aspekte.

- **Förderrichtlinienwidersprechende Zerstörung von Naturraum,**
- **Förderrichtlinienwidersprechender Verzicht auf naturnahen Ausbau,**
- **Förderrichtlinienwidersprechender Widerspruch zu geltendem Naturschutzrecht**
- **Fehlen der Sinnhaftigkeit im Sinne der Förderrichtlinien**

Landwirtschaftswege Kohrener Land

Im Kohrener Land im Landkreis Leipziger Land werden mit Geldern zur Hochwasserschadensbeseitigung in großem Stile landwirtschaftliche Wege ausgebaut und voll versiegelt. Zur Fördermittelbeantragung bezieht man sich auf angebliche Schäden durch Starkregenereignisse während des Hochwassers 2002. Solche hat es aber nicht in diesem Gebiet gegeben. Dies ist nicht nur allgemein bekannt, sondern lässt sich anhand von vorliegenden Aufzeichnungen über die Niederschläge im Sommer 2002 eindeutig nachweisen. Das Kohrener Land zudem ein ausgewiesenes Regenmangelgebiet. Nicht zuletzt widerspricht die hohe Neuversiegelung Hochwassermitteln aber auch sämtlichen Rahmenrichtlinien zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

Pikant ist, dass der beantragende Bürgermeister in einem internen Schreiben selbst zugibt, dass dieses Vorhaben nichts mit Hochwasser- oder Starkregen zu tun hat. Er schreibt: „Der jetzige Zustand der Straße ist das Ergebnis jahrzehntelanger mangelnder Unterhaltung aufgrund fehlender finanzieller oder materieller Mittel.“

- **kein Bezug zu den Hochwasserereignissen 2002**
- **Förderrichtlinienwidersprechende Flächenneuversiegelung mit Hochwassergeldern**

Polizeidirektion Grimma

In der vom Hochwasser 2002 besonders stark betroffenen Stadt Grimma soll das Gebäude der ehemaligen Amtshauptmannschaft am Floßplatz zur Polizeidirektion umgebaut werden. Die Polizeidirektion soll dazu aus dem hochwassergeschädigten Grimmaer Schloß dorthin verlegt werden. Der neue Amtssitz liegt nun jedoch wiederum im für die Mulde ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet und teilweise sogar im Überschwemmungsbereich vergangener Hochwasserereignisse. Im Hochwasserfall dürfte die Zentrale der Polizei damit unmittelbar selbst zum Evakuierungsfall werden. Insbesondere könnte sie dann auch gerade nicht die Hochwasserbekämpfung koordinieren. Eine mögliche Alternative wären die ehemaligen Kasernen im Grimmaer Stadtgebiet gewesen. Sie stehen leer und liegen in sicherer Entfernung zum Wasser.

- **Fehlen Sinnhaftigkeit im Sinne der Förderrichtlinien gerade im Bezug auf künftige Hochwasserereignisse**

Sportanlage Sermuth

In Sermuth, einem Ortsteil von Großbothen im Muldentalkreis wurde mit Hochwassergeldern ein Gebäude für den örtlichen Sportverein wiedererrichtet und dabei erheblich vergrößert. Das nun äußerst stattliche, mehrstöckige Vereinshaus liegt direkt neben der Freiburger Mulde im unmittelbaren Überschwemmungsgebiet.

- **Förderrichtlinienwidersprechender Ausbau eines Vereinsbaus im unmittelbaren Überschwemmungsgebiet,**
- **über Wiederherstellung deutlich hinausgehender, nicht von den Förderrichtlinien gedeckter Vergrößerungsneubau**

Dorfgestaltung Grimma-Höfgen

In Höfgen, einem Ortsteil von Grimma im Muldentalkreis wurden Hochwassergelder massiv für Dorfverschönerung eingesetzt. So konnten Straßen liebevoll gepflastert, reizvolle Kanäle angelegt und die Uferstraße umfangreich ausgebaut (und voll versiegelt) werden. Insgesamt wurde so der Versiegelungsgrad des im Überschwemmungsgebiet der Mulde liegenden Ortes erheblich erhöht.

- **Förderrichtlinienwidersprechende Flächenneuversiegelung im unmittelbaren Überschwemmungsgebiet,**
- **Förderrichtlinienwidersprechende Wiederaufbauhilfe für bloße Ortsverschönerung**

Diese Dorfverschönerung **wiegt jedoch im Vergleich zu anderen Missbrauchsfällen weniger schwer** und ist auf Grund der schweren Beschädigungen des Ortsbildes an anderer Stelle durchaus politisch und menschlich verständlich. Im Sinne eines korrekten Verfahrens und einer föderrichtlinienkonformen Mittelverteilung sind allerdings Mängel festzuhalten.

Straßen um Grimma-Höfgen

In Höfgen, einem Ortsteil von Grimma im Muldentalkreis wurden im Landschaftsschutzgebiet Thümlitzwald-Muldetal Hochwassergelder für Ausbau und Asphaltierung vorhandener, und beim Hochwasser 2002 beschädigter, aber bislang unversiegelter Straßen und Wege verwendet.

- **Förderrichtlinienwidersprechende Flächenneuversiegelung im unmittelbaren Überschwemmungsgebiet**

Ortsumgehung Grimma / B 107

Westlich der Stadt Grimma im Muldentalkreis soll quer durch das größte zusammenhängende Waldgebiet im Raum Grimma, das Klosterholz mit Hochwassergeldern eine neue Bundesstraßentrasse geschlagen werden. Der Wald beherbergt nicht nur überaus zahlreiche von in Sachsen vom Aussterben bedrohte Tierarten, ist nicht nur das wichtigste Naherholungsgebiet der Grimmaer mit darüber hinausgehender überregionaler Bedeutung. Der Wald liegt vielmehr auch unmittelbar innerhalb der Muldenaue mit ihren Hanglagen. Er hat daher eine wichtige Funktion eben auch als Rückhalteraum für Niederschläge bei Starkregenereignissen. Derartige Wälder sollen andernorts deswegen extra mit Unterstützung der Sächsischen Staatsregierung neu angelegt bzw. vergrößert werden. Zu diesen Aspekten kommen weitere Versäumnisse bei der Planung, so werden veraltete Planungsunterlagen verwendet und zahlreiche zwingende Rechtsnormen des Naturschutzrechtes schlicht missachtet. Derzeit ist auch mindestens eine Klage gegen das Vorhaben anhängig.

Die Planung dieser Ortsumgehung geht auf die frühen 1990er Jahre zurück. Mehrere deutlich sinnvollere Trassenvarianten wurden von Beginn an diskutiert und auch von staatlichen Ämtern, Planungsbüros, Umweltverbänden und Anwohnern gefordert bzw. vertreten. Alternativen scheiterten jedoch am politischen Willen der Stadtverwaltung Grimmas. Das Vorhaben scheiterte seit den 1990er Jahren wiederholt an der Finanzierung, letztmals 1999. Da sonst eine Finanzierung nicht mehr möglich war, bediente man sich nun dafür aus den Hochwassergeldern.

- **Vorhaben steht nicht im Zusammenhang mit Hochwasser 2002 (ist Jahre älter),**
- **Förderrichtlinienwidersprechende Zerstörung von Regenrückhalteflächen mit Hochwassergeldern,**
- **Förderrichtlinienwidersprechende Missachtung von Naturschutzrecht**

Straßen Kaditzsch-Grechwitz / Kaditzsch-Neunitz / Kaditzsch-Schkortitz

Um Kaditzsch herum, einem Ortsteil von Grimma im Muldentalkreis wurden mit Hochwassergeldern im LSG Thümlitzwald-Muldetal bestehende kleinere Straßen umfangreich ausgebaut und damit erhebliche Flächen neu versiegelt. Auf ehemals befestigten Feldwegen kann nun zum Teil mit Tempo 100 km/h gefahren werden. Angeblich sollen diese Straßen durch Starkregenereignisse während des Hochwassers 2002 beschädigt worden sein. Tatsächlich gab es hier aber weder Starkregen, noch Schäden durch Regen, noch sind solche Schäden aufgrund der topographischen Situation überhaupt möglich. Die Straßen befinden sich auf einem Plateau und nicht etwa in Hanglagen oder an Gewässerrändern.

→ **kein Bezug zu den Hochwasserereignissen 2002**

→ **Förderrichtlinienwidersprechende Flächenneuversiegelung mit Hochwassergeldern**

Landwirtschaftsweg(e) Püchau/Muldenaue

In Püchau an der Mulde, einem Ortsteil von Machern im Muldentalkreis wurden landwirtschaftlicher Wege umfassend ausgebaut. Vormalig unversiegelte Feldwege wurden mit Hochwassergeldern asphaltiert und damit flächenversiegelt.

→ **Förderrichtlinienwidersprechende Flächenneuversiegelung mit Hochwassergeldern**

Muldenstraße bei Doberschütz

In der Nähe von Doberschütz, zwischen Mörtitz und Gruna im Landkreis Delitzsch wurde im Landschaftsschutzgebiet eine Ortsverbindungsstraße mit Hochwassergeldern ausgebaut. Die Straße hatte jedoch keine Schäden bei den Hochwasserereignissen 2002 erlitten.

→ **kein Bezug zu den Hochwasserereignissen 2002**

→ **Förderrichtlinienwidersprechende Flächenneuversiegelung mit Hochwassergeldern**

Krater Gruna/Mulde

Bei Gruna einem Ortsteil von Lausig im Landkreis Delitzsch wurde zwischen Mörtitz und Gruna ein im Naturschutzgebiet Vereinigte Mulde liegendes Gewässer mit Hochwassergeldern zerstört. Das Gewässer war im Zusammenhang mit einem Deichbruch an der Mulde 2002 entstanden. Solche Gewässer sollen gemäß wiederholter Rundschreiben der Sächsischen Staatsregierung wo immer möglich erhalten werden. Vorgenommen wurde hier die Verfüllung des seit 2002 mit Wasser gefüllten Kraters. Damit wurde ein mittlerweile als besonders zu schützendes Biotop gemäß § 26 SächsNatSchG gemeldetes Naturobjekt mit 25.000 Kubikmeter Abraum verfüllt, die entsorgt werden mussten. Die eigentlich zwingend vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren wurden freihändig umgangen. Es erfolgten zumindest Dienstaufsichtsbeschwerden.

→ **kein eigentlicher Schaden aufgrund der Hochwasserereignisse 2002,**

→ **Förderrichtlinienwidersprechende sinnlose Zerstörung rechtlich besonders geschützter Naturraums**

→ **Förderrichtlinienwidersprechender Verzicht auf naturnahen Ausbau,**

→ **Fehlen der Sinnhaftigkeit im Sinne der Förderrichtlinien**

Edelmannsteich/Wermsdorf

Zwischen Wermsdorf und Luppä im Landkreis Torgau-Oschatz wurde der Edelmannsteich, ein gemäß § 26 SächsNatSchG besonders geschütztes Biotop mit Hochwassergeldern entschlammt und bei dieser Gelegenheit ohne ersichtlichen Grund über 140 gesunde Bäume gefällt. Das die Fördermittel ausreichte Amt für ländliche Neuordnung hat mittlerweile die Fördermittel von der Gemeinde Wermsdorf zurück gefordert.

→ **kein eigentlicher Schaden aufgrund der Hochwasserereignisse 2002,**

→ **Förderrichtlinienwidersprechende sinnlose Zerstörung rechtlich besonders geschützter Naturraums**

→ **Förderrichtlinienwidersprechender Verzicht auf naturnahen Ausbau,**

→ **Fehlen der Sinnhaftigkeit im Sinne der Förderrichtlinien**

Schwarzwasser/Breitenbrunn

Im erzgebirgischen Landkreis Aue-Schwarzberg wurden bei Breitenbrunn und in der Nähe Carolatal das Flösschen Schwarzwasser umfangreich ausgebaut. Mit Hochwassergeldern erfolgten abschnittsweise massive Flussbegradigungen und die künstliche Profilierung einer Flusssrinne. Die Ufer wurden vielerorts von Baumbewuchs befreit, das Erdreich der Böschung mit Steinen befestigt (bzw. Schotter) befestigt. Vor diesen Maßnahmen waren die nun zu einem technischen Kanal umgebauten Abschnitte des Schwarzwassers naturnahe und unverbaute Bach-/Flussabschnitte. Unbetrachtet rechtlich fragwürdiger Naturzerstörung befindet sich nun dort wo bislang Hochwasserfluten noch etwas zurückgehalten werden konnten, ein direkter Schnellkanal.

- **Förderrichtlinienwidersprechende sinnlose Zerstörung dem Hochwasserschutz dienender Flussabschnitte und Erhöhung der Hochwassergefahr,**
- **Förderrichtlinienwidersprechende Zerstörung von Naturraum**
- **Förderrichtlinienwidersprechender Verzicht auf naturnahen Ausbau,**

Privatweg Hartmannsdorf bei Zwickau

In Hartmannsdorf im Zwickauer Land wurde ein bislang privater Feldweg zu einer öffentlichen (kommunalen) Straße umgewidmet. Die Umwidmung erfolgte, damit ein umfangreicher Ausbau des bisherigen Privatweges über öffentliche Mittel, insbesondere solche aus Hochwasserfonds, vorgenommen werden konnte. Bei diesem Ausbau wurden der bislang unbefestigte Weg für 70.000 € mit Betonpflaster versiegelt, auf 3m Breite erweitert und Kanäle für Trink- und Abwasserleitung angelegt. Der Weg war beim Hochwasser 2002 in Mitleidenschaft gezogen worden (Rödelbach). Unmittelbare Anliegerin (vor Umwidmung Mitbesitzerin) ist die Bürgermeisterin von Hartmannsdorf und MdL Kerstin Nicolaus (CDU). Mittlerweile wurden ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Zwickau aufgenommen und der Rechnungshof beteiligt. Es liegen Anhaltspunkte für Straftaten vor.

- **Förderrichtlinienwidersprechende öffentliche Förderung von Privatvorhaben,**
- **Förderrichtlinienwidersprechende Flächenneuversiegelung mit Hochwassergeldern**

Rödelbach bei Zwickau

In Hartmannsdorf und Cunersdorf, einem Ortsteil von Kirchberg im Landkreis Zwickauer Land wurde der Zulauf des Rödelbachs zur Zwickauer Mulde mit Hochwassergeldern ausgebaut. Vorgenommen wurden massive Baumfällungen, Steinverbauten und eine kanalähnliche Verbauung des Baches. Hartmannsdorf war eine der am schwersten vom Hochwasser 2002 betroffenen Gemeinden, außer dem Rödelbach waren auch an Wolfsbach und Mühlgraben Ufer und Brücken beschädigt worden. In letzten Jahrzehnten hatten hier nichts mehr im Bereich Bach- und Ufersanierung getan worden.

- **Förderrichtlinienwidersprechende sinnlose Zerstörung dem Hochwasserschutz dienender Flussabschnitte und Erhöhung der Hochwassergefahr,**
- **Förderrichtlinienwidersprechende Zerstörung von Naturraum**

Kreisstraße Glashütte-Dittersdorf/Börnchen

In Glashütte im Weißeritzkreis in den Ortsteile Dittersdorf und Börnchen wurde die Straße K 9035 in Dittersdorf und Börnchen nach Glashütte im Landschaftsschutzgebiet Osterzgebirge mit Hochwassergeldern wiederhergestellt und dabei umfangreich verbreitert und ausgebaut. Die Straße hat eine völlig untergeordnete Bedeutung, da sie an der Grenze zu Tschechien endet und damit keine Verbindungsfunktion erfüllt.

- **Fehlen der Sinnhaftigkeit im Sinne der Förderrichtlinien**

Staatstraße 192 Tharandt

Bei Tharandt im Weißeritzkreis wird innerhalb eines europäischen Naturschutzgebietes (FFH-Gebiet Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz) die Staatsstraße 192 mit Hochwassergeldern wiederhergestellt und dabei ausgebaut. Dabei kommt es zu einer umfangreichen Neuinanspruchnahme speziell in diesem Schutzgebiet geschützter Lebensraumtypflächen. Ganz allgemein erhöht sich der Flächenversiegelungsgrad in der Flussaue bzw. dem Überschwemmungsgebiet.

- **Förderrichtlinienwidersprechende Flächenneuversiegelung im Überschwemmungsgebiet,**
- **Förderrichtlinienwidersprechender Widerspruch zu geltendem Naturschutzrecht**

Kreisstraße 9071 bei Edle Krone

In der Ortschaft Edle Krone bei Tharandt und Dorfhain im Weißeritzkreis wird die Straße K 9071 wiederhergestellt und dabei umfangreich ausgebaut und erweitert. Die Straße quert ein europäisches Naturschutzgebiet (FFH-Gebiet Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz). Verbunden mit dem Bauvorhaben sind die Neuinanspruchnahme geschützter bzw. potenzieller Lebensraumtypflächen des Schutzgebietes und eine erhebliche Erhöhung des Flächenversiegelungsgrades in einer Flussaue bzw. im Überschwemmungsgebiet.

Im Tal der Wilden Weißeritz hat das Hochwasser starke Zerstörungen an der vorhandenen Kreisstraße K 9071 angerichtet. Für die Wiederherstellung der Straße werden im Zuge dieser Planung 4,24 Mill. Euro verbaut. Durch die Baumaßnahmen kommt es zu massiven Eingriffen in die Lebensräume der FFH-Arten (z. B. Groppe, Bachneunauge, Fischotter). Das zuständige Straßenplanungsamt verweigert sich Alternativen zu den Eingriffen, obwohl eine Variantenuntersuchung hier nach europäischen Recht (FFH-Richtlinie 92 /43 EWG des Rates, Artikel 6 Abs. 3 u. 4) zwingend vorgeschrieben ist. Hier hätten sich die Verwerfung der bisher nur mit sehr geringer Geschwindigkeit und sehr unkomfortabel zu benutzen und zudem auch weiterhin stark hochwassergefährdeten Strecke und der Rückbau der Straße aus zahlreichen Gründen angeboten. Eine Möglichkeit hätte der minimale Ausbau der bereits vorhandenen Wegebeziehung von Dorfhain nach Höckendorf dargestellt. Im Übrigen verläuft fast parallel in nur 2 km Entfernung die Staatsstraße S 192, die überdies ebenfalls massiv mit Flutgeldern ausgebaut wurde.

- **Förderrichtlinienwidersprechende Flächenneuversiegelung im Überschwemmungsgebiet,**
- **Förderrichtlinienwidersprechender Widerspruch zu geltendem Naturschutzrecht,**
- **Fehlen der Sinnhaftigkeit im Sinne der Förderrichtlinien**

Staatsstraße 182 Schmiedeberg-Falkenhain

Zwischen Schmiedeberg im Weißeritzkreis und Falkenhain, einem Ortsteil von Altenberg im Weißeritzkreis wird im Landschaftsschutzgebiet Oberes Osterzgebirge die Verbindungsstraße mit Hochwassergeldern ausgebaut und teilweise verbreitert. Offiziell soll es dabei um die Beseitigung von Hochwasserschäden gehen, obwohl hier wahrscheinlich keine Hochwasserschäden zu beklagen waren.

- **kein Bezug zu den Hochwasserereignissen 2002**
- **Förderrichtlinienwidersprechende Flächenneuversiegelung mit Hochwassergeldern**

Hochwaldstraße Falkenhain-Oberfrauendorf

Zwischen Falkenhain, einem Ortsteil von Altenberg und Oberfrauendorf, einem Ortsteil von Reinhardtsgrimma im Weißeritzkreis erfolgt im Landschaftsschutzgebiet Oberes Osterzgebirge mit Hochwassergeldern als Entlastungsstraße für die B 170 der Bau einer Umgehungsstraße. Dazu wird ein bisheriger Forstweg mittels Neuversiegelung und Verbreiterung zu einer Straße umgebaut. Gesetzlich vorgeschriebene naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

- **Förderrichtlinienwidersprechender Widerspruch zu geltendem Naturschutzrecht,**
- **Förderrichtlinienwidersprechende Flächenneuversiegelung mit Hochwassergeldern**

Staatsstraße 193 Rabenau-Oelsa / Oelsa-B170

Zwischen Rabenau und dem Anschluss an die B 107 bei Oelsa, einem Ortsteil von Rabenau im Weißeritzkreis wird im Landschaftsschutzgebiet Dippoldiswalder Heide und Wilich die Straße S 193 mit Hochwassergeldern teilweise verbreitert und ausgebaut. Neben verschiedenen naturschutzrechtlichen Ungereimtheiten (etwa völlig unzureichende Ausgleichsmaßnahmen) war diese Straße beim Hochwasser 2002 nicht oder nur unwesentlich betroffen, aber ansonsten erneuerungsbedürftig.

→ **kein ausreichender Bezug zu den Hochwasserereignissen 2002**

→ **Förderrichtlinienwidersprechender Widerspruch zu geltendem Naturschutzrecht**

→ **Förderrichtlinienwidersprechende Flächenneuversiegelung mit Hochwassergeldern**

Verbindungsstraße Großopitz – Straße Tharandt-Braunsdorf

Zwischen Großopitz, einem Ortsteil von Tharandt im Weißeritzkreis, wird die Verbindungsstraße zur Straße Tharandt-Braunsdorf, Abzweig Fördergersdorf (Tännicht) mit Hochwassergeldern ausgebaut. Die Planung dieser Straße erfolgte jedoch bereits lange Zeit vor den Hochwasserereignissen 2002.

→ **kein Bezug zu den Hochwasserereignissen 2002**

Bundesstraße 170 bei Ulberndorf

In der Ortslage Ulberndorf, einem Ortsteil von Dippoldiswalde im Weißeritzkreis, wird mit Hochwassergeldern die B 170 wiederhergestellt und dabei verbreitert und ausgebaut. Weder erfolgte die gesetzlich vorgeschriebene Verbandsbeteiligung der Umweltverbände, noch sind entsprechende gesetzlich zwingend vorgeschriebene naturschutzfachliche Kompensationen vorgesehen.

→ **Förderrichtlinienwidersprechender Widerspruch zu geltendem Naturschutzrecht,**

→ **Förderrichtlinienwidersprechende Flächenneuversiegelung mit Hochwassergeldern**

Bundesstraße 170 Straßenabzweig Bärenfels

In Altenberg dessen Ortsteil Bärenfels im Weißeritzkreis, wird mit Hochwassergeldern die B 170 wiederhergestellt und dabei verbreitert und ausgebaut. Gesetzlich zwingend vorgeschriebene naturschutzfachliche Kompensationen sind nicht vorgesehen.

→ **Förderrichtlinienwidersprechender Widerspruch zu geltendem Naturschutzrecht,**

→ **Förderrichtlinienwidersprechende Flächenneuversiegelung mit Hochwassergeldern**

Feldwege Weißeritzkreis

Im Weißeritzkreis in den Gemarkungen Bärenstein, einem Ortsteil von Altenberg, in Cunnersdorf, einem Ortsteil von Reinhardtsgrima sowie in Geising und Ulberndorf, Ortsteilen von Dippoldiswalde wurden im Landschaftsschutzgebiet mehrere Feld- und Wirtschaftswege massiv mit Hochwassergeldern ausgebaut. Die zuvor unbefestigten Wege wurden neuversiegelt. Weder sind diese Wege bei den Hochwasserereignissen 2002 beschädigt worden, noch erfolgte die gesetzlich vorgeschriebene Verbandsbeteiligung der Umweltverbände, noch sind entsprechende gesetzlich zwingend vorgeschriebene naturschutzfachliche Kompensationen vorgesehen.

→ **kein Bezug zu den Hochwasserereignissen 2002,**

→ **Förderrichtlinienwidersprechender Widerspruch zu geltendem Naturschutzrecht,**

→ **Förderrichtlinienwidersprechende Flächenneuversiegelung mit Hochwassergeldern**

Forstweg Oberbärenburg/Walddidylle

Zwischen Oberbärenburg und Walddidylle, beides Ortsteile von Altenberg im Weißeritzkreis, wurde ein Forstweg mit Hochwassergeldern umfangreich ausgebaut. Verbunden war dies mit dessen vollständiger Neuversiegelung.

→ **Förderrichtlinienwidersprechender Widerspruch zu geltendem Naturschutzrecht,**

→ **Förderrichtlinienwidersprechende Flächenneuversiegelung mit Hochwassergeldern**

Bielatalstraße Hirschsprung-Müglitztal

Zwischen Hirschsprung, einem Ortsteil von Altenberg im Weißeritzkreis, und Müglitztal im Landkreis Sächsische Schweiz wurde in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet und europäischen Naturschutzgebiet (FFH-Gebiet) die Verbindungsstraße wiederhergestellt und dabei ausgebaut und verbreitert. Weder erfolgte die gesetzlich vorgeschriebene Verbandsbeteiligung der Umweltverbände, noch sind entsprechende gesetzlich zwingend vorgeschriebene naturschutzfachliche Kompensationen vorgesehen.

→ **Förderrichtlinienwidersprechender Widerspruch zu geltendem Naturschutzrecht,**

→ **Förderrichtlinienwidersprechende Flächenneuversiegelung mit Hochwassergeldern**

Kreisstraße 8732 bei Burkhardswalde

Zwischen Burkhardswalde, einem Ortsteil des Gemeindeverbandes Müglitztal, und der zu Nentmannsdorf gehörenden Nentmannsdorfer Mühle, einem Ortsteil von Bahretal, beide Landkreis Sächsische Schweiz, wurde im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet Unteres Osterzgebirge, zugleich Naturschutzgebiet Mittleres Seidewitztal und zugleich europäisches Naturschutzgebiet (FFH-Gebiet Nr. 85 E) die Verbindungsstraße mit Hochwassergeldern wiederhergestellt und dabei ausgebaut. Hochwasserschäden waren allerdings nur in einem ganz kleinen Abschnitt der Straße im Bereich der Einmündung zur S 176 eingetreten.

→ **kein Bezug zu den Hochwasserereignissen 2002,**

→ **Förderrichtlinienwidersprechender Widerspruch zu geltendem Naturschutzrecht**

Brücke Budapester Straße Dresden

In Dresden wurde der Straßenbelag der Brücke Budapester Straße mit Hochwassergeldern erneuert. Tatsächlich lagen hier jedoch keine Hochwasserschäden vor. Beim Hochwasser 2002 kam das Wasser nachweislich nur unter der Brücke entlang. Diese wurde nicht überspült.

→ **kein Bezug zu den Hochwasserereignissen 2002,**

Waltherstraßenbrücke in Dresden

In Dresden erfolgt der Ausbau einer bestehenden Fußgänger- und Radfahrerbrücke zur Autobrücke mit Hochwassergeldern. Die Brücke erfuhr bei den Hochwasserereignissen 2002 nur sehr geringe Schäden. Begründung der Baumaßnahme ist auch die Erschließung der Friedrichstadt bei Hochwasser, also eine bestenfalls präventive Maßnahme. Im Übrigen handelt es sich hierbei um eine gewöhnliche Verkehrsbaumaßnahme im Zusammenhang mit dem Verkehrsprojekt Erfurter Straße - Waltherstraße.

→ **kein hinreichender Bezug zu den Hochwasserereignissen 2002,**

→ **Förderrichtlinienwidersprechende reine Präventionsmaßnahme**

Fetscherstraße in Dresden

In Dresden erfolgt die Wiederherstellung der Fetscherstraße zwischen Blasewitzer Straße und Fetscherplatz mit Hochwassergeldern. Die Baumaßnahmen übersteigen dabei bei weitem die Beseitigung der Schäden vom Hochwasser 2002. Es handelt sich vielmehr um eine reine Verkehrsbaumaßnahme in Vorbereitung der geplanten Baumaßnahme Waldschlösschenbrücke.

→ **insgesamt kein hinreichender Bezug zu den Hochwasserereignissen 2002**

Altplauener Kreisel in Dresden

In Dresden sollen im Zuge der Beseitigung der Hochwasserschäden am Altplauener Kreisel an der Weißeritz weit über die Schadenbeseitigung hinausgehende Baumaßnahmen erfolgen. Lange anstehende Ausbaumaßnahmen werden nun mit der Fluthilfe verbunden.

→ **insgesamt kein hinreichender Bezug zu den Hochwasserereignissen 2002**

Brücke in Gülpe

In Gülpe, einem Ortsteil von Havelaue, zum Amt Rhinow im Landkreis Havelland gehörig, wurde mit Hochwassergeldern ein Ersatzbau für eine beim Hochwasser 2002 stark beschädigte Holzbrücke errichtet. Die neue Brücke wurde als ausgesprochen groß dimensionierte Betonbrücke bei Baukosten von über 1 Mio € errichtet. Sie führt auf eine völlig unbewohnte Insel, die nur ein- bis zweimal jährlich zur Grünlandnutzung benötigt wird.

→ **Fehlen der Sinnhaftigkeit im Sinne der Förderrichtlinien**

→ **Fehlen der Wirtschaftlichkeit im Sinne der Förderrichtlinien**

Ergebnis

Ergebnis der Untersuchung ist die Feststellung, dass:

1. regelmäßig **Hochwassergelder entgegen des Förderzwecks verwendet werden/wurden**, insbesondere regelmäßig die Fördervoraussetzungen nicht beachtet werden/wurden;
2. regelmäßig Hochwassergelder in Vorhaben fließen/flossen, die **mit einem vorbeugenden Hochwasserschutz schlicht unvereinbar sind**;
3. **regelmäßig und systematisch gegen Gesetze** und EU-Richtlinien **verstoßen** wird und wurde;
4. **regelmäßig und systematisch gegen verbindliche Verwaltungsvorschriften verstoßen** wird und wurde;
5. das Handeln der Behörden regelmäßig **im krassen Gegensatz zu den offiziellen Verlautbarungen der Bundesregierung sowie der Landesregierungen** steht.

→ **Die Voraussetzungen für die Auszahlung von Hochwassergeldern dürften in den untersuchten Fällen regelmäßig nicht gegeben sein.**

Regelmäßig wurden und werden **Vorhaben gefördert, die nicht – oder nur im geringen Maße - mit den Hochwasserereignissen 2002 im Zusammenhang stehen.**

Regelmäßig dürfte bei Genehmigungen von Vorhaben die Planungsgeschichte völlig unberücksichtigt geblieben sein. Bei zahlreichen Vorhaben lässt sich nachweisen, dass diese bereits lange vor dem Hochwasser geplant waren – unter ausdrücklich ganz anderen Prämissen. Die Genehmigungsbehörden müssen das jeweils gewusst haben, da die Anträge bei ihnen gestellt waren.

→ Regelmäßig wurden/wurden **falsche bzw. verkürzte Verwaltungsverfahren** gewählt.

→ Regelmäßig wurden/wurden die **Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände missachtet.**

→ Bisweilen müssen Fälle **persönlicher Vorteilsnahme durch Amtsträger** festgestellt werden.

→ **Nicht spürbar** wird, dass seitens der Behörden tatsächlich nach Wegen für einen vorbeugenden Hochwasserschutz im Hinblick auf **naturverträgliche Lösungen gesucht** würde, **wie es zahlreiche Gesetze und Richtlinien** von ihnen **fordern**. Der öffentlichen Verwaltung scheint es vielmehr überwiegend allein um die Wiederherstellung technischer Zustände, bei möglichstster Erweiterung der technischen Möglichkeiten zu gehen (Wiederherstellung durch Ausbau). Gerade durch diese regelmäßig erfolgende Wiederherstellung durch Ausbau werden ausgerechnet mit Hochwassergeldern **massiv und großflächig Neuversiegelungen** vorgenommen. Dieses Handeln steht dabei **im unmittelbaren Gegensatz zu Gesetzen, Richtlinien und Äußerungen der Bundesregierung und der Landesregierung**, die ausdrücklich die Suche nach naturverträglichen Lösungen vor allen anderen fordern.

→ Ein **direkter vorbeugender Hochwasserschutz in Form neuer Retentionsflächen** erfolgt bis jetzt **praktisch nicht**. Teilweise gute Konzepte etwa für das Gebiet der Mulde und den Leipziger Auwald werden bisher nicht umgesetzt. Sie scheinen an der Finanzierung zu scheitern. Eine mutmaßlich weitere Ursache dürfte darin liegen, dass es anhand der bestehenden Rechtslage/Verwaltungsvorschriften leichter sein dürfte, vorhandene Straßen auszubauen, als Mittel für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu bekommen.

Abschreckend dürften sich die bestehenden Verfahrensvorschriften auswirken, die für solche eigentlich wünschenswerte Maßnahmen einen erhöhten Verwaltungsaufwand bedeuten. So müssen etwa bei Deichrückverlegungen ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt und gegebenenfalls Enteignungen vorgenommen werden.

Da solche Vorhaben nun sowieso ganz offensichtlich nicht zu den wirklichen Herzensangelegenheiten der zuständigen Behörden zu gehören scheinen, werden sie auch wegen des beschriebenen Aufwandes wohl lieber unterlassen.

Im Ergebnis der vorliegenden Untersuchung steht daher nicht nur die Feststellung, dass Hochwassergelder nicht nur regelmäßig missbräuchlich ausgeteilt werden, sondern es bestehen genauso erhebliche Bedenken hinsichtlich des künftigen Hochwasserschutzes.

So wie sich die **öffentliche Verwaltung** bislang bei ihren Bauvorhaben verhält, **steigert sie die Gefahr erheblicher Schäden für die Allgemeinheit durch künftige Hochwasserkatastrophen**.